

Amtsblatt

56. Jahrgang - Nr. 15 - 23. August 2013 - Postverlagsort 48127 Münster - H 1208 B

Inhalt

Öffentliche Bekanntmachungen

- **Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 18. Deutschen Bundestag am 22. September 2013**
- **Bekanntmachung des Entwurfes der Haushaltssatzung der Stadt Münster für das Haushaltsjahr 2014**

Öffentliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 18. Deutschen Bundestag am 22. September 2013

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für den Wahlkreis 129 der kreisfreien Stadt Münster wird in der Zeit vom 2. September 2013 bis 6. September 2013 während der allgemeinen Öffnungszeiten (montags - freitags 8 - 18 Uhr) **im Wahlamt, Stadthaus 1, Stadthausaal, Eingang Platz des Westfälischen Friedens** für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereit, gehalten. Der Stadthausaal ist barrierefrei erreichbar. Jede Wahlberechtigte beziehungsweise jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer oder seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern eine

Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, sind Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 21 Abs. 5 des Melderechtsrahmengesetzes entsprechenden Vorschriften der Landesmeldegesetze eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl, **spätestens am 6. September 2013 bis 18 Uhr, bei der Stadt Münster, Wahlamt, Klemensstraße 10, 48147 Münster**, Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 1. September 2013 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, um nicht Gefahr zu laufen, dass das Wahlrecht nicht ausgeübt werden kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 129 der kreisfreien Stadt Münster durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** der Stadt Münster oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

- 5.1 jede oder jeder in das Wählerverzeichnis **eingetragene** Wahlberechtigte,
- 5.2 jede oder jeder **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene** Wahlberechtigte,
- wenn sie oder er nachweist, dass ohne eigenes Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung bis zum 1. September 2013 oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung bis zum 6. September 2013 versäumt wurde,
 - wenn das Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,
 - wenn das Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 20. September 2013, **18 Uhr**, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15 Uhr, im Büro der Wahlleitung, Prinzipalmarkt 8/9 (Stadtweinhaus) in Münster gestellt werden.

Versichert eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihr oder ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann bis zum Tage vor der Wahl, 12 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss die Berechtigung durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen. Eine behinderte Wahlberechtigte oder ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlscheinantrag erhält die oder der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur im Falle einer plötzlichen Erkrankung zulässig, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss die Wählerin oder der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am **Wahltag bis 18 Uhr** eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Münster, den 15. August 2013

Stadt Münster
Der Oberbürgermeister
I. V.

Hartwig Schultheiß
Stadtdirektor

Bekanntmachung des Entwurfes der Haushaltssatzung der Stadt Münster für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund des § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 7. 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. 4. 2013 (GV. NRW. S. 194), wird bekanntgemacht, dass der Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Münster für das Haushaltsjahr 2014 mit Anlagen ab dem 5. 9. 2013 für die Dauer des Beratungsverfahrens im Rat voraussichtlich bis zum 11. 12. 2013 während der Dienststunden im Amt für Finanzen und Beteiligungen, Klemensstraße 10, Zimmer 362 öffentlich ausliegt.

Einwendungen können bis zum 31. 10. 2013
der vorgenannten Stelle schriftlich zugeleitet
oder mündlich zu Protokoll gegeben werden.

Münster, den 21. August 2013

Der Oberbürgermeister
Markus Lewe

Absender:

STADT MÜNSTER

Presseamt

48127 Münster

Impressum

Herausgegeben von der Stadt Münster

– Presseamt –

Stadthaus 1, Klemensstraße 10, 48143 Münster

Redaktion: Heike Lucht

Tel. 02 51/4 92-13 51, Fax 02 51/4 92-77 12

E-Mail: lucht@stadt-muenster.de

Einzelpreis: 1,00 €, Bezugsgeld jährlich 32,00 €

Abonnementsbestellungen:

Stadt Münster – Presseamt –

Kündigung spätestens bis zum 15. Dezember für den 1. Januar des folgenden Jahres.

Einzelnummern sind in der Münster-Information im Stadthaus 1 erhältlich.

Außerdem abrufbar in Münsters Stadtnetz unter www.muenster.de/stadt/amtsblatt

Druck: Stadt Münster, Personal- und Organisationsamt,

Fachstelle Expedition und Druck,

Scheibenstraße 109, 48143 Münster, Tel. 02 51/4 92-10 37